



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Neufassung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Kommunikationswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.11.2009
vom 20.06.2011

**Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 12.11.2009
vom 20.06.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009 (AB Uni 51/2009, S. 3864 ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 21.01.2010 (AB Uni 04/2010, S. 203 ff.), wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Lehr- und Lernformen**
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 12 Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung**
- § 13 Masterarbeit**
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 21 Diploma Supplement**
- § 22 Einsicht in die Studienakten**
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 25 Aberkennung des Mastergrades**
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist forschungsorientiert. Aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, soll er den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Kommunikationswissenschaft vermitteln. Die Studierenden sollen so zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen innerhalb der Kommunikationswissenschaft befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse erworben haben, die für die medien- und kommunikationsbezogene Berufspraxis sowie die für die kommunikationswissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlich sind.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) zuständig. Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im konsekutiven Studiengang Kommunikationswissenschaft umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Modul 1:	Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“ (14 LP)
Modul 2:	Journalismus & Neue Medien (20 LP)
Modul 3:	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft (20 LP)
Modul 4:	Medienrealitäten & Medieneffekte (20 LP)
Modul 5:	Forschungsmodul (16 LP)
Modul 6:	M.A.-Modul (30 LP)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im M.A. Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Seminar, Projektseminar, Examenskolloquium.

(2) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(3) Projektseminare ermöglichen den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Studierenden entwickeln eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Projektseminare dienen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.

(4) Das Examenskolloquium dient der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

§ 10 Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen prüfungsrelevanter und nicht-prüfungsrelevanter Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Fach Kommunikationswissenschaft zu absolvierenden prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen.

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung/der Bewertungsgrundlage
30	Anwesenheit in der Lehrveranstaltung	aktive Teilnahme	15 x 2 h
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses	kommentierte Literaturliste/Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten
30	Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/ Zusammenfassung einer Publikation	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Protokoll einer Vorlesungs-/Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Mitarbeit in einem Projekt, z. B. Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement	Projektmitarbeit	
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten
60	kritische Besprechung eines Werks der Fachliteratur	Rezension	i.d.R. 5 – 8 Seiten

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung/der Bewertungsgrundlage
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 20 – 30 Minuten
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 90 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten / Beitrag zur Gruppenarbeit mit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große Klausur	i.d.R. 120 Minuten
		große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Übernahme eines Tutoriums für eine B.A.-Veranstaltung	Tutoriumsleitung	
750	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Masterarbeit	bis zu 80 Seiten (ca. 24.000 Wörter)

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester zusammen. Innerhalb eines Moduls bestehen hinsichtlich der zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie aus der Masterarbeit zusammen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) zum Erwerb der in § 8 benannten Leistungspunkte. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form modulbegleitender Teilprüfungen oder als Modulabschlussprüfung erbracht.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(5) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln die Anforderungen bezüglich der Zulassung zu einem Modul bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.

(2) Die Modulstruktur (vgl. Anhang) legt die modulare Strukturierung des M.A.-Studiums im Fach Kommunikationswissenschaft fest und definiert pro Modul den Workload (differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium), die Anzahl der Leistungspunkte, die Gewichtung für die Bildung der Gesamtnote und den Status des Moduls im Studienverlauf. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die im Rahmen der jeweiligen prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die Studienleistungen, die in einer Lehrveranstaltung für die in den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) festgelegten Leistungspunkte zu absolvieren sind, werden zu Semesterbeginn durch den jeweiligen Lehrenden/die jeweilige Lehrende gemäß § 10 konkretisiert.

(4) Die im Rahmen der Module zu absolvierenden Studienleistungen werden in prüfungsrelevante Studienleistungen (Prüfungsleistungen) und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen unterschieden. Die zu erbringenden Leistungen müssen pro Leistungspunkt (LP) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entsprechen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) sind die zum Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen als Modulabschlussprüfung oder als studienbegleitende Teilprüfungen ausgewiesen. Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils mit dem Gewicht gekennzeichnet, mit dem sie in die Bildung der Modulnote einfließen.

Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Die aktive Teilnahme gilt als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80% der tatsächlichen Veranstaltungstermine besucht hat. Alle anderen nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in Form einer erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Sie müssen eine vom Prüfungsberechtigten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Die Art der in einem Modul für eine konkrete Lehrveranstaltung geforderten Studienleistungen wird von den Prüfungsberechtigten zu Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Übersicht der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) konkretisiert. Die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme ist dann erfüllt, wenn die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) hätte beurteilt werden können. Wenn die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme nicht erreicht wird, kann

entweder die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden, oder die Dozentin/der Dozent kann nach ihrem/seinem Ermessen eine Ersatzleistung gemäß § 10 festlegen.

(5) In der Modulbeschreibung (vgl. Anhang) werden die prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen durch die für jedes Modul oder die jeweilige Veranstaltungsart übliche Form definiert. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden.

(6) Prüfungsleistungen können im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Höhe der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 80 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 55, aber weniger als 80 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 30, aber weniger als 55 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 30 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und aus dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(7) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg innerhalb des für jedes Semester festgelegten hochschulweit einheitlichen Zeitraumes. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen auch zurückgenommen werden. Auch die Teilnahme an Wiederholungsversuchen setzt die vorherige Anmeldung voraus. Für Wiederholungsversuche werden durch die Prüfungsberechtigte/den Prüfungsberechtigten jeweils gesonderte Anmeldetermine festgesetzt. Die Anmeldung erfolgt auf dem durch die Dozentin/den Dozenten zu bestimmenden Weg.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten (d. h. ca. 24.000 Wörter excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 50 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierbei müssen solche Gründe angegeben werden, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen. In diesem Fall kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert, sowie elektronisch) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren gemäß Abs. 2 Satz 1 soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (4) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25% angerechnet werden.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören. Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann die Feststellung der Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit von Studienleistungen an die hierfür ausgewiesenen Fachstudienberater übertragen.
- (6) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und § 12 sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen mit der Note „ausreichend“ (4,0) voraus, die dem Modul gemäß Modulbeschreibung (vgl. Anhang) zugeordnet sind.
Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Wiederholungen von Prüfungsleistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.
Für Wiederholungsversuche prüfungsrelevanter Leistungen kann die Dozentin/der Dozent nach ihrem/seinem Ermessen eine gemäß § 10 äquivalente Ersatzleistung bestimmen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit werden die Studierenden informiert. Für die schriftlichen Prüfungsleistungen wird die Bewertung durch Aushang oder auf elektronischem Weg öffentlich bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus allen Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der exakten Modulnote werden alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den exakten Noten der Module und der Masterarbeit gemäß Abs. 4 wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Nachkommastellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- die Note der Masterarbeit,
- das Thema der Masterarbeit,
- die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5
- die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 19 Abs. 6
- die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf und die absolvierten Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende diese ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin ablegt oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder bei der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 11.05.2011.

Münster, den 20.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modulübersicht:

M.A.-Modul 30 ECTS 900 h, 25%		
Journalismus & Neue Medien 20 ECTS 600 h, 16%	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft 20 ECTS 600 h, 16%	Medienrealitäten & Medieneffekte 20 ECTS 600 h, 16%
Forschungsmodul 16 ECTS 480 h, 15%		Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung 14 ECTS 420 h, 12%

Modulstruktur:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	LP	Gewichtung für Gesamtnote	SWS	Präsenz	Selbststudium	Status
Modul 1	Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“	14	12%	4	60 h	360 h	Pflicht
Modul 2	Modul „Journalismus & Neue Medien“	20	16%	6	90 h	510 h	Pflicht
Modul 3	Modul „Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft“	20	16%	6	90 h	510 h	Pflicht
Modul 4	Modul „Medienrealitäten & Medieneffekte“	20	16%	6	90 h	510 h	Pflicht
Modul 5	Forschungsmodul	16	15%	8	120 h	360 h	Pflicht
Modul 6	M.A.-Modul	30	25%	2	30 h	870 h	Pflicht

1) Die Präsenzzeit entspricht dem auf Grundlage der Semesterwochenstunden errechneten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters in den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls vor Ort verbringt.

2) Bei der für das Selbststudium aufgeführten Zeit handelt es sich um den veranschlagten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters mit der selbstgesteuerten Erarbeitung und Vertiefung von Studieninhalten in diesem Modul verbringt. In dieser Zeit werden auch die Prüfungsleistungen erbracht bzw. vorbereitet. Die Summe aus Präsenzzeit und Selbststudium entspricht dem Produkt aus der Anzahl der LP und je 30 Stunden Workload pro Semester.

Modultitel deutsch:	„Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“					
Modultitel englisch:	Methodology and Methods of Empirical Social Research					
Studiengang:	M.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus: jedes Semester (Start jeweils im WS)	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 14	Workload: 420 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der praktischen und praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung sowie der methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Modul fasst zwei Veranstaltungen mit methodologischen und/oder methodischen Lehrinhalten zusammen und ermöglicht einen thematischen Bezug zu allen kommunikationswissenschaftlichen Anwendungsfeldern. Die Lehrveranstaltungen werden z.B. zu komplexen Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, zum Verhältnis qualitativer vs. quantitativer Forschung, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten. Die Auswahl aus einem thematisch breit angelegten, wechselnden Lehrangebot ermöglicht es den Studierenden, eine ihren Neigungen und eigenen Forschungsperspektiven entsprechende Schwerpunktsetzung vorzunehmen.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein erweitertes Verständnis des Zusammenhangs zwischen Theorien und empirischer Forschung und können diesen kritisch diskutieren. Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der empirischen Kommunikationsforschung zu entwickeln und anzuwenden und diese in empirischen Studien in konkreten Kontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Strategische Kommunikation					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahl aus den während des Studienverlaufs angebotenen Veranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Teilleistungen gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Jens Woelke		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:	„Journalismus & Neue Medien“					
Modultitel englisch:	Journalism & New Media					
Studiengang:	M.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus: jedes Semester (Start jeweils im WS)	Dauer: 3 Semester	Fachsemester: 1, 2. und 3. FS		LP: 20	Workload: 600 h	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h
	3.	Seminar III	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Journalismus ist ein zentrales Leistungssystem moderner Öffentlichkeit. Er sieht sich in einem dynamischen gesellschaftlichen Umfeld ständig neuen Herausforderungen ausgesetzt, die etwa mit Schlagworten wie Multi-medialität, Konvergenz, Partizipation, Globalisierung und Ökonomisierung umschrieben werden. In den Veranstaltungen dieses Moduls werden auf dem aktuellen Stand des wissenschaftlichen Wissens die Funktionsmechanismen des Journalismus herausgearbeitet. Es wird analysiert, wie aktuelle politische, ökonomische, technische und rechtliche Entwicklungen das Berufsfeld, die Leistungen, Strukturen und Akteure des Journalismus verändern. Von den so genannten Neuen Medien der digitalen Kommunikation gehen zentrale Impulse für die Veränderung der Gesellschaft aus. Sie bieten neue Chancen für die Schaffung und Mobilisierung von Öffentlichkeit und tragen zugleich zur weiteren Mediatisierung von Sozialbeziehungen bei. Neue Medien und Online-Kommunikation sind nicht zuletzt eine Herausforderung für den Journalismus, die nicht nur seine Arbeitsgrundlagen, sondern auch seine Organisations- und Finanzierungsmöglichkeiten grundlegend verändert.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die relevanten theoretischen Ansätze, Forschungsmethoden und -befunde der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit Journalismus und den Neuen Medien in ihren verschiedenen Dimensionen (Gesellschaft, Organisation, Individuen). Sie sind in der Lage, die Aussagentstellung in verschiedenen Bereichen des Journalismus und in nicht-journalistischen Angeboten der Neuen Medien zu analysieren, zu vergleichen und zu reflektieren, um damit auch eigene Forschungsaktivitäten vorzubereiten.					
4	Status: [x] Pflichtmodul [...] Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 33,3% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind mindestens drei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den drei Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die Prüfungsleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16 % (Faktor 0,16) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Blöbaum			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		„Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft“				
Modultitel englisch:		Communication in politics, economy and society				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus: jedes Semester (Start jeweils im WS)	Dauer: 3 Semester	Fachsemester: 1., 2. und 3. FS	LP: 20	Workload: 600 h		
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Seminar I	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h
	3.	Seminar III	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Die moderne Gesellschaft wird häufig als Mediengesellschaft beschrieben. Das ist nicht bloßes Schlagwort, sondern verweist auf gesellschaftsstrukturelle Folgen der Medienentwicklung von kaum zu unterschätzender Bedeutung. Das Modul beschäftigt sich mit den Folgen der Mediengesellschaft für politische Systeme und Prozesse sowie mit den Bedingungen des Wirtschaftens unter permanenter Medienbeobachtung. Grundlegend ist die Annahme, dass die Funktionsweise und Entwicklungsdynamik von Politik, Wirtschaft und anderen Sozialsystemen ohne die Analyse der Kommunikation in den dazugehörigen Teilöffentlichkeiten nicht hinreichend verstanden werden kann. Von hier ausgehend thematisieren Lehrveranstaltungen medieninduzierte Phänomene wie etwa die Skandalisierung und Personalisierung von Politik und Wirtschaft, aber auch die Versuche der Akteure innerhalb dieser Funktionsbereiche, durch strategische Kommunikation auf die Herausforderungen der Mediengesellschaft zu reagieren.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen die Bedeutung öffentlicher Kommunikation für Funktionsweise und Entwicklungsdynamik zentraler Funktionsbereiche moderner Gesellschaften exemplarisch kennen. Sie sind in der Lage, ihre hierdurch entwickelte Analysefähigkeit selbständig auf andere gesellschaftliche Teilbereiche anzuwenden. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur forschungsnahen Erarbeitung von Wissen zu den genannten Problembereichen, das sowohl in Kommunikationsberufen als auch in allen anspruchsvollen Berufsprofilen für Sozialwissenschaftler gefragt ist.					
4	Status:		☒ Pflichtmodul		☐ Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 33,3% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind mindestens drei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den drei Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die Prüfungsleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16 % (Faktor 0,16) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Frank Marcinkowski			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		„Medienrealitäten & Medieneffekte“				
Modultitel englisch:		Media realities and media effects				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus: jedes Semester (Start jeweils im WS)		Dauer: 3 Semester	Fachsemester: 1., 2. Und 3. FS		LP: 20	Workload: 600 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
		Seminar II	Seminar (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h
	2.	Seminar III:	Seminar (P)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Die Realität der Massenmedien ist nicht bloßes Abbild von Wirklichkeit, sondern besitzt eine eigenständige Aufbau-logik, die es zu verstehen und erklären gilt. Die Veranstaltungen dieses Moduls thematisieren das Bild von Wissenschaft, Sport, Recht, Familie, Religion, Berufswelt u.a., wie es sich in der öffentlichen Kommunikation neuer und traditioneller Medien darstellt und die dahinterliegenden Produktionsroutinen. Vieles von dem, was wir über die Welt wissen können, wissen wir aus den Medien. Medienrealitäten prägen mithin die Möglichkeiten unseres Erkennens und Erlebens, sie erzeugen kognitive und soziale Effekte. Diesen Effekten liegen unterschiedlichen Wirkungsmechanismus zugrunde, die nicht nur in Abhängigkeit von der Eigenheiten der Kommunikationskanäle, sondern auch in Abhängigkeit von Rezeptionsmodus und -situation variieren.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erkennen die Entstehungsmechanismen von Medienrealitäten. Sie haben Analyseverfahren und Daten der Medienrealität kennengelernt. Sie können abschätzen, welche Personen sich den jeweiligen Medienrealitäten zuwenden. Sie verfügen über das theoretische Rüstzeug, um kognitive, emotionale und soziale Effekte von Medienrealität zu antizipieren und die methodischen Fähigkeiten, um diese empirisch belegen zu können.					
4	Status:			☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 33,3% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind mindestens drei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den drei Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die Prüfungsleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16 % (Faktor 0,16) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Nachfolge Kohring, kommissarisch Prof. Dr. Volker Gehrau			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:	Forschungsmodul					
Modultitel englisch:	Research Module					
Studiengang:	M.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus: jedes Semester (Start jeweils im SoSe)	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 2. und 3. FS		LP: 16	Workload: 480 h	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Projektseminar	Seminar (P)	16	120 (8 SWS)	360 h
2	Lehrinhalte: Im Forschungsmodul werden konkrete Probleme und Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft wissenschaftlich bearbeitet, wobei der Schwerpunkt des ersten Seminarteils auf der Entwicklung eines Projektvorhabens, der Schwerpunkt des zweiten Seminarteils auf der Umsetzung und Präsentation des Projektes liegt. Dieses Modul kombiniert vor allem die Vermittlung sachlicher Kompetenzen mit einer konsequenten Forschungsorientierung. Dabei kann es sich um Grundlagen- oder Anwendungsforschung handeln.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können wissenschaftliche Problemstellungen entwickeln und strukturieren, geeignete Methodendesigns zu ihrer Bearbeitung entwickeln, die Methoden der empirischen Sozialforschung sicher anwenden, eigenständig Daten zu erheben und auszuwerten sowie die Befunde zu reflektieren und einzuordnen. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, angesichts praktischer Problemlagen auf der Grundlage eigenständiger Forschungsarbeiten Handlungswissen zu generieren und Handlungsalternativen kritisch zu evaluieren.					
4	Status: [x] Pflichtmodul [...] Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote) [] Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. durch das Verfassen eines Projektberichtes im Rahmen des zweiten Teils des Projektseminars und stellt 100% der Modulnote dar. Diese Prüfungsleistung wird ergänzt durch aktive und erfolgreiche Teilnahme sowie nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in beiden Teilen des Projektseminars. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Alle Prüfungsberechtigten			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:	M.A.-Modul					
Modultitel englisch:	Master-Thesis					
Studiengang:	M.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS		LP: 30	Workload: 900 h	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Examenskolloquium	Kolloquium (P)	5		150 h
	2.	M.A.-Arbeit	Masterarbeit (P)	25		750 h
2	Lehrinhalte: Das M.A.-Modul dient der Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit. Auf der Basis eines Exposés stellen die Studierenden ihr Thema im Kolloquium vor und stellen es zur Diskussion. Im Kolloquium werden außerdem Fragen, die sich auf Gliederung und Gestaltung, Methode, Theorie und Arbeitstechniken beziehen, gemeinsam erörtert.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden wenden allgemeine Prinzipien für die Durchführung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten an. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum von vier Monaten und unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet bearbeiten. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung eigenständige wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der Forschungsliteratur einzuordnen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für die Wahl des Themas der Masterarbeit hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht, das durch Einreichen eines max. 5-seitigen Exposés beim präferierten Erstbetreuer wahrgenommen wird. Näheres regeln die Bestimmungen des Instituts für Kommunikationswissenschaft.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote) ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.					
8	Art der Prüfungsleistungen: Das Modul wird mit dem Bestehen der Masterarbeit abgeschlossen. Vor der Ausarbeitung der Masterarbeit reicht die/der Studierende i.d.R. ein Exposé bei der/dem jeweiligen Prüfer ein und stellt ihr/sein Forschungsprojekt im Kolloquium vor (nicht-prüfungsrelevante Studienleistung).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Grundlagen-, Vertiefungs- und Forschungsmodul des Schwerpunkts; studierbar ab dem 4. Fachsemester					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25% (Faktor 0,25) der Gesamtnote.					
11	Modulbeauftragte/r: Alle Prüfungsberechtigten			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Empfohlener Studienverlauf M.A. Kommunikationswissenschaft
(inkl. Examensmodul):

1. Studienjahr	1. Sem. (WS)	Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung Seminar (7 LP, 2 SWS)		Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft Seminar: (7 LP, 2 SWS)	Journalismus & Neue Medien Seminar (7 LP, 2 SWS)	Medienrealitäten & Medieneffekte Seminar (7 LP, 2 SWS)	28 LP
	2. Sem. (SoSe)	Forschungsmodul Projektseminar (7 LP, 4 SWS)	Methodologie und Methoden empirischer Sozialfor- schung Seminar: (7 LP, 2 SWS)	Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft Seminar: (6 LP, 2 SWS)	Journalismus & Neue Medien Seminar: (6 LP, 2 SWS)	Medienrealitäten & Medieneffekte Seminar (6 LP, 2 SWS)	32 LP
2.. Studienjahr	3. Sem. (WS)	Forschungsmodul Projektseminar (9 LP, 4 SWS)		Kommunikation in Politik, Wirtschaft & Gesellschaft Seminar (7LP, 2 SWS)	Journalismus & Neue Medien Seminar (7LP, 2 SWS)	Medienrealitäten & Medieneffekte Seminar (7 LP, 2 SWS)	30 LP
	4. Sem. (SoSe)	Mastermodul Examenskolloquium (5 LP) Masterarbeit (25 LP)					30 LP